

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 69

Sonnabend, den 21. August

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Nichtpreise für Gemüse und Obst.

Nach Anhörung von Sachverständigen und Verbrauchern unter Berücksichtigung der in den Nachbarstädten gezahlten Preise für Gemüse und Obst werden bis auf Weiteres folgende Nichtpreise für den Kreis Belgard festgesetzt:

Radieschen	Bund	0,20 M.	
Kettich	"	0,30 "	
Salat	Kopf	0,20 "	
Spinat	Pfund	0,70 "	
Wohrrüben ohne Kraut	"	0,50 "	
Wohrrüben mit 10 cm Kraut	"	0,40 "	
Kohlrabi ohne Blatt	"	0,25 "	
Zwiebeln ohne Kraut	"	0,75 "	
Frühweißkohl	"	0,50 "	
Frührotkohl	"	0,70 "	
Wirsingkohl	"	0,50 "	
Gurken	"	1,20 "	
Blumenkohl	"	1,50 "	bis 2 M.
Schoten (Erbfen)	"	0,70 "	
Bohnen	"	0,60 "	
Wachsbohnen	"	1,00 "	
Nehfüßchen	"	0,80 "	
Steinpilze	"	1,00 "	
Tomaten	"	1,75 "	
Breißelbeeren	Liter	2,00 "	
Ausl. Tafelbirnen	Pfund	2,00 "	bis 3 M.
hiesige Tafelbirnen	"	1,00 "	bis 1,20 M.
Frühbirnen (Kochbirnen)	"	0,60 "	
Frühäpfel	"	1,00 "	
Falläpfel	Liter	0,50 "	
Brombeeren	"	1,60 "	
süße Pflaumen	"	1,50 "	

Diese Anordnung ist in den Obst- und Gemüsegeschäften an sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

Belgard, den 20. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Landwirte

kühlt gut die Milch und liefert die Morgen-, Mittags- und Abendmilch täglich in besonderen Kannen an die Molkerei ab.

Belgard, den 19. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Marmelade ohne Karten.

Der Kreis hat noch Marmelade zum Preise von 350 Mark je Ztr. ab Lager des Einkaufsvereins an die Handelsstellen des Kreises zum Verkauf ohne Karten abzugeben. Diejenigen Handelsstellen, denen eine Zuweisung von Marmelade von den verfügbaren geringen Beständen noch erwünscht ist, wollen ihren Bedarf umgehend möglichst telefonisch der Kreisnährmittelstelle oder landw. Einkaufsverein hier mitteilen. Die Wünsche der Handelsstellen um Zuweisung von Marmelade finden volle Berücksichtigung, solange die genannte Ware noch vorhanden ist.

Belgard, den 16. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Hafer alter Ernte.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsges. S. 401) und 18. August 1917 (Reichsges. S. 823) und der §§ 78a, 82 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1028) wird bestimmt:

§ 1.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1920 Hafer früherer Ernten, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn dem Kommunalverbande des Lagerortes bis zum 20. August 1920 getrennt nach Eigentümern, anzuzeigen. Hafer, der zu dieser Zeit unterwegs ist, ist von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

- Borräte, die im Eigentume des Reichs oder eines Landes stehen,
- Borräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. oder der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. stehen,
- Borräte, die bei einem Besitzer insgesamt fünf Doppelzentner nicht übersteigen.

Die Kommunalverbände haben die Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1920 Anzeige über die Anmeldungen sowie über die in ihrem Eigentume stehenden Borräte zu erstatten.

Zumiderhandlungen werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 10 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 bestraft.

§ 2.

Trotz der am 16. August 1920 eintretenden Beschlagnahme (§ 76a Abs. 2 der Reichsgetreideordnung) darf Hafer früherer Ernten

1. von Tierhaltern an ihr Vieh verfüttert,
2. von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Verwendung im eigenen Betriebe verarbeitet,
3. von Händlern aus ihren Vorräten bis zum 25. August 1920 verkauft und bis zum 2. September geliefert werden.

Unternehmer gewerblicher Betriebe dürfen Hafer früherer Ernten bis zum 15. Oktober 1920 in ihrem Betriebe mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu Hafererzeugnissen verarbeiten und die daraus hergestellten Erzeugnisse absetzen.

§ 3.

Die Höchstpreise für Hafer aus der Ernte 1920 (§ 1 der Verordnung über die Preise für Getreide aus der Ernte 1920 vom 14. Juli 1920, Reichsgesetzblatt Seite 1456) gelten vom Beginne des 16. August 1920 ab auch für Hafer früherer Ernten. Sie gelten nicht für die nach § 2 unter Nr. 3 zugelassenen Verkäufe.

Der mit Beginn des 16. August 1920 vorhandene Hafer früherer Ernten ist, mit Ausnahme der im § 1 Abs. 2 unter a genannten Vorräte sowie vorbehaltlich der Bestimmungen im § 2, an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen zu dem für Hafer aus der Ernte 1920 festgesetzten Höchstpreis abzuliefern. Die Reichsgetreidestelle kann für Hafer früherer Ernten, der ihr bis zum 25. August 1920 angedient und bis zum 2. September 1920 geliefert wird, bis zu 850 mehr für die Tonne zahlen.

§ 4.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Hermes.

Veröffentlicht!

Belgard, den 18. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Ueberführung von Kriegerleichen.

Das Zentral-Nachweise-Amt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Berlin NW., Dorotheenstr. 48, gibt infolge der sich häufenden Gesuche um Ueberführung der irdischen Reste gefallener deutscher Soldaten aus dem Auslande in die Heimat hiermit öffentlich bekannt:

Die deutsche Regierung würdigt durchaus die Gefühle der Pietät, die zahlreiche Angehörige von Kriegesgefallenen den Wünsche hegen lassen, ihre teuren Toten in heimischer Erde bestattet zu sehen. Mit Rücksicht auf die noch immer bestehenden außerordentlichen Beförderungsschwierigkeiten, den Mangel an Material für die Zinkfärge, die infolge des niedrigen Standes unseres Geldes unverhältnismäßig hohen Kosten und den damit verbundenen starken Geldabfluß in das Ausland, sowie aus sozialen Gründen und wegen der bisher ablehnenden Haltung der früher feindlichen Regierungen ist sie jedoch bis auf weiteres leider nicht in der Lage, solchen Anträgen stattzugeben. Auch können Ausnahmen nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Ueberführung von Kriegerleichen aus Deutschland in das Ausland.

Jede Aenderung dieser Entscheidung wird sofort öffentlich bekannt gegeben werden.

Berlin NW. 40, den 17. Juli 1920.

Der Reichsminister des Innern.

In Vertretung: gez. Lewald.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. August 1920.

Der Landrat.

Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ordne ich auf Grund des § 1 der Anordnung vom 23. Juli 1919, betreffend den Zuzug von Ortsfremden Personen und von Flüchtlingen — Reichsgesetzblatt Seite 1353 — an, daß Zigeunern der Aufenthalt in Heilbädern, Kurorten und Erholungsstätten verboten ist.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 5 genannter Verordnung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Diese Anordnung ist in den Regierungsblättern sowie in den in Frage kommenden Ortschaften ortsüblich bekannt zu machen.

Berlin W. 66, den 27. Juli 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung: gez. Scheidt.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. August 1920.

Der Landrat.

Um Zweifeln zu begegnen, stelle ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen fest, daß die Erwerbslosenunterstützung auf Grund der Verordnung vom 26. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 98) zu den nach § 12 Absatz 1 Nr. 11 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.G.B. S. 350) steuerfreien Bezügen aus öffentlichen Mitteln zu rechnen ist, die als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligt sind.

Die Bestimmungen vom 21. Mai 1920 über die Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug von Arbeitslosen für das Rechnungsjahr 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 832) kommen auf die Erwerbslosenunterstützung, die nicht als Arbeitslohn im Sinne des § 2 Nr. 1 der Bestimmungen angesehen werden kann, nicht zur Verwendung.

Berlin, den 6. Juli 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Vorstehendes bringe ich den Herren Ortsvorstehern zur Kenntnis.

Belgard, den 17. August 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung

betreffend die Bewirtschaftung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen und anderen Baustoffen.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat durch Erlass vom 2. August 1920 (R. 3141) bestimmt, daß mit sofortiger Wirkung das bisherige Freigabeverfahren für alle Arten von Baustoffen in vollem Umfang bis auf weiteres in Fortfall kommt. Danach soll von jetzt an sowohl die Vorprüfung durch die unteren Verwaltungsbehörden, wie die Nachprüfung des Baustoffbedarfes durch die Baustoffbeschaffungsstellen unterbleiben, da Anträge auf Baustoffzuweisung nicht mehr erforderlich sind.

Meine Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1919 (Pr. A IVa. Nr. 701) veröffentlicht in den Amtsblättern der Regierung zu Stettin 1919 Stück 44 Seite 326, zu Stralsund Stück 46 Seite 200/201 und zu Köslin Stück 47 Seite 210), vom 21. April 1920 — Sta. 360 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Stettin 1920 Stück 17 Seite 122, zu Stralsund Stück 21 Seite 147 und zu Köslin Stück 21 Seite 98) und vom 23. Juni 1920 — Sta. 920 (veröffentlicht in den Amtsblättern der Regierung zu Stettin 1920 Stück 26 Seite 210, zu Stralsund Stück 27 Seite 181 und zu Köslin Stück 29 Seite 145) werden daher hiermit bis auf weiteres außer Anwendung gesetzt. Anträge auf Freigabe von Baustoffen sind an die Antragsteller mit entsprechendem Bescheid zurückzugeben.

Die allgemeine Beschlagnahme von künstlichen Mauersteinen wird hierdurch, obschon der freie Handel durch den Verzicht auf Freigabescheine bis auf weiteres tatsächlich hergestellt ist, dem Rechte nach und grundsätzlich nicht be-

rührt. Insbesondere bleiben die Bestimmungen über die Festsetzungen von Nichtpreisen und die Kohlenverteilung für künstliche Mauersteine auch weiterhin in Kraft.

In Fällen, in denen infolge der einstweiligen Aufhebung des bisherigen Freigabeverfahrens die Versorgung des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues mit Baustoffen gefährdet erscheint, wird die Baustoffbeschaffungsstelle auf Grund der weiterhin zu Recht bestehenden Bestimmungen auf Antrag Schritte unternehmen.

Stettin, den 7. August 1920.

Der Regierungspräsident.
Bezirkswohnungskommissar
J. B. Borgmann.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Belgard, den 15. August 1920.

Der Landrat.

Der nächste Lehrgang in der Desinfektion und Entlausung findet von Montag, den 4. Oktober d. J. ab in der Desinfektorenschule, Hygienisches Institut in Greifswald statt.

Anmeldungen ersuche ich mir unter Beifügung des polizeilichen Führungszeugnisses und des kreisärztlichen Fähigkeitszeugnisses bis spätestens zum 1. September d. J. einzureichen.

Belgard, den 19. August 1920.

Der Landrat.

J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Persönliches.

Der Rentmeister Alverdes der Preuß. Kreiskasse in Belgard ist vom 20. August 1920 bis 30. September 1920 beurlaubt. Mit seiner Vertretung sind der Zahlmeister Lüthj und die Kassengehilfin Bertha Alverdes beauftragt.

Belgard, den 20. August 1920.

Der Landrat.

In Altkülitz ist der Arbeiter August Maaß zum Nachwächter bestellt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 17. August 1920.

Der Landrat.

In Lenzen ist der Eigentümer Hermann Behling zum Amtsdienner ernannt und bestätigt worden.

Belgard, den 17. August 1920.

Der Landrat.

Betrifft Verlängerung der Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Reichsnotopfer.

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Reichsnotopfer wird bis zum 30. September d. J. einschließlich verlängert.

Die Ortsvorstände im Finanzamtsbezirk haben die ihnen in nächster Zeit zugehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen in ihren Bezirken bis zum Ablaufe der Frist an der Gemeindefafel auszuhängen zu lassen, auch sonst noch in üblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 17. August 1920.

Das Finanzamt.

Nichtamtlicher Teil.

Vorsicht bei Erntearbeiten!

Die in den letzten Jahren während der Erntearbeiten auf dem Lande vorgekommenen Todesfälle und schweren Verletzungen geben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bei den Erntearbeiten nicht immer mit der nötigen Vorsicht verfahren wird. Es traten häufiger Todesfälle durch Absturz von beladenen Heu- und Getreidewagen ein, auf denen bei der Heimfahrt Personen saßen, die sehr wohl den Weg zu

Fuß hätten zurücklegen können. Alle Arbeitgeber und sonst zur Aufsicht bestellten Personen müssen darauf hinwirken, daß das Mitfahren auf hochbeladenen Heu- und Getreidewagen unterbleibt. Besondere Vorsicht ist beim Laden und Abladen der Erntewagen geboten. Vor dem Weiterücken des Wagens von der einen zur anderen Stelle zum Zwecke des Auf- oder Abladens oder vor dem Ueberfahren von Gräben und tiefen Radspuren müssen die auf dem Wagen etwa befindlichen Personen jedesmal durch Zuruf zur Vorsicht ermahnt werden. Auch erscheint es dringend geboten, die durch Fliegen usw. beunruhigten Quatiere festhalten, bezw. führen zu lassen. Stricke, Ketten, Bindeseile und Weisbäume sind vor dem Gebrauch auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

Daß durch Auf- und Absteigen während der Fahrt, Sitzen und Stehen auf der Deichsel, Sitzen auf der seitlichen Wagenleiter, durch Fahren ohne Leine, Lenken des Fuhrwerks durch Personen unter 14 Jahren folgenschwere Unfälle sich ereignen, lehrt die tägliche Erfahrung.

Sehr oft werden scharfe Arbeitswerkzeuge wie Sensen, Forken, wenn man ihrer nicht mehr bedarf, gleichgültig und in fahrlässiger Weise auf das Feld oder den Wagen gelegt oder auf die Ladung geworfen, sodaß nichts davon ahnende Mitarbeiter durch solche Werkzeuge Verletzungen erleiden.

Die Beschäftigung von noch nicht 12jährigen Personen zum Einlegen an Futterschneidemaschinen und Treiben der Zugtiere am Göpel, sowie beim Betriebe der Dreschmaschine ist verboten und hat unter allen Umständen zu unterbleiben. Auch dürfen Personen unter 14 Jahren nicht auf der Dreschmaschine der von oben bedienten Breitreischmaschinen beschäftigt werden. Jugendlichen Personen fehlt das nötige Verständnis für die Gefährlichkeit der Arbeiten an solchen Maschinen.

Als Führer von Mähmaschinen eignen sich jugendliche Personen dann nicht, wenn besondere Umstände wie Lagerfrucht, ungünstige Bodenverhältnisse, unruhige Zugtiere, an die Geschicklichkeit und Geistesgegenwart des Führers größere Anforderungen stellen. Bei Störungen an Mähmaschinen ist zunächst das Getriebe auszurücken, dann sind die Pferde abzufrängen oder durch eine zuverlässige Person festhalten zu lassen. In der Nähe arbeitender Mähmaschinen sollen andere Personen, namentlich Kinder, nicht geduldet werden.

Zur Verhütung der meisten landwirtschaftlichen Unfälle kann der Betriebsunternehmer oder dessen Bevollmächtigter in wirksamer Weise dadurch beitragen, daß er sein Personal eindringlich auf die Unfallverhütungsvorschriften hinweist, deren Beachtung verlangt und streng überwacht. Größere Vorsicht bei der Fuhrwerkshaltung und beim Gebrauch von Maschinen, Sorgfalt bei der Benutzung und Aufbewahrung von Arbeitsgerätschaften sind geeignet, ohne Kostenaufwand Leben und Gesundheit der Mitmenschen zu schützen.

Rebecca

hält Mund und Zähne rein und gesund

Probetuben versenden kostenfrei

P. Beiersdorf & Co., G. m. b. H. Hamburg 30

Inseratenteil.

Säcke- und Bindegarn

jeder Art und in jeder Menge, ebenso

Pferde- und Ochsengeschirre

liefert prompt Landwirtschaftliche Bedarfsartikel, G. m. b. H., Berlin SW. 47, Großbeerenstr. 51, Tel. Lützow 5983.

Zurückgekehrt
Dr. Plagemann,

Stettin, Moltkestr. 11, Tel. 6087.

Facharzt für

**Chirurgie, Orthopädie
 und Strahlenheilkunde.**

Sprechstunden wochentags 11—4
 Sonnabends 11—1

Radiologisches Institut, orthopä-
 disches Institut und Werkstatt ge-
 öffnet 8—6 Uhr wochentags-

Güter-Zentrale
Belgard Pers.

Sachgemäße, grundreelle Ver-
 mittlung von Grundstücken jeder
 Art. Beschaffung v. Hypotheken.

R. v. Kennensampff,

H. Schubring,

Georgenstraße 4b, Fernspr. 262.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.

Lokomobilen

in allen Dimensionen für landw.
 Zwecke, sachgemäß durchrepariert,
 garant. betriebsfähig sof. Lieferb.

Maschinenfabrik Osenberg,
 Berlin-Lichtenberg 14,
 Herzbergstr. 24/25. Tel. St. 120.

Prima Naturgummi.

Mäntel Mk. 75.—, 78.—, 85.90
 extra stark Mk. 105.—
 Schläuche Mk. 27.50, 30.— 33.—
 extra stark Mk. 36.—

Fahrrad-Versandhaus
 Max Worth, Berlin D.,
 Breslauerstr. 9.

Hausmädchen

zu sofort od. zum Oktober gesucht
 Apotheker Maas, Belgard.